

Nr.: DA - 4.6 / 154 - 2010

vom: 01. Jänner 2025

Dienstanweisung

Erste Hilfe – Ausbildung

Verteiler:	X LFK	<input type="checkbox"/>
	X BFK	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Alle Florianstationen	<input type="checkbox"/>
	X Alle Feuerwehren	<input type="checkbox"/>
	X Bedienstete des LFK	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung Nr. : 4.6/154 – 2010 vom 22.07.2019

Allgemeines

Die Erste-Hilfe-Ausbildung der steirischen Feuerwehren besteht aus einem einmaligen 16 stündigen Erste-Hilfe-Grundkurs sowie einer Auffrischung des Lehrinhaltes im Ausmaß von 8 Stunden innerhalb von 4 Jahren. Es sind alle Feuerwehrmitglieder berechtigt die Erste Hilfe Ausbildung zu besuchen. Sollte kein 16 Stunden Erste-Hilfe-Kurs vorliegen, kann die Grundausbildung trotzdem fortgesetzt werden. Nur ist der Abschluss bzw. Eintrag in das System erst mit Nachweis dieser Ausbildung möglich.

Damit soll für den Ernstfall eine optimale Hilfe für KameradInnen und bei Bedarf auch für Fremdpersonen gewährleistet sein. Die Erste-Hilfe-Ausbildung wird von der Arbeitsinspektion für Ersthelfer in Betrieben nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz anerkannt (im Sinne der Novelle für Ersthelfer/innen in Arbeitsstätten und auf Baustellen vom 01.01.2010).

Diese Regelung gilt neben den Freiwilligen Feuerwehren der Steiermark auch für Betriebsfeuerwehren. Sind jedoch Mitglieder der Betriebsfeuerwehr im Betrieb als Ersthelfer angeführt, gelten die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (AStV).

Ein 16-stündiger Erste-Hilfe-Kurs ist für jede Fachgruppe (außer für Ärztinnen und Ärzte) Voraussetzung für eine Erste Hilfe Ausbildung.

Ausbildung

Folgende Module oder Ausbildungen werden als Erste Hilfe Ausbildung anerkannt:

- **Kurse des Roten Kreuzes oder einer sonstigen zur Erste Hilfe Ausbildung berechtigten Rettungsorganisation** sowie einer zur Erste Hilfe Ausbildung berechtigten anerkannten Stelle. (Erste Hilfe Lehrgang: 16, 8, 6, 4 oder 2 Stunden). Die Erfassung erfolgt durch die Feuerwehr oder durch den Bereich.
- **Sanitäter-Lehrgang und Fortbildungslehrgang für Sanitäter an der Feuerwehr-und Zivilschutzschule Steiermark** (8 Stunden EH-Ausbildung). Die Erfassung erfolgt automatisch nach Lehrgangsabschluss im Zuge der Ersten-Hilfe Berechnung, siehe Kurseintrag im FDisk „Erste Hilfe Ausbildung gültig bis“.
- **Sanitätsleistungsprüfung Bronze/Silber/Gold-** (jeweils Erste Hilfe Lehrgang 8 Stunden). Die Erfassung erfolgt durch die FWZS.
- **Jährliche Fortbildungen, die vom Landesfeuerwehrverband festgelegt werden:**
Diese Ausbildungen sind für zwei Stunden angelegt, ein regelmäßiger, jährlicher Besuch (in den Feuerwehren) über vier Jahre würde also z.B. 8 Stunden bringen, womit das Soll von 8 Stunden in dieser Zeit erfüllt wäre. Die Themen werden bei den Tagungen der Bereichsfeuerwehrärzte festgelegt, die Inhalte sind als fertiger Vortrag von der Homepage des Feuerwehrmedizinischen Dienstes abrufbar. Die Fortbildungen sollen in den einzelnen Feuerwehren oder auch in Zusammenarbeit mehrerer Feuerwehren abgehalten werden. Vortragende können ein Feuerwehrarzt, eine Feuerwehrärztin, Ausbilder einer Rettungsorganisation oder von einem Feuerwehrarzt, einer Feuerwehrärztin befähigte Mitglieder der Feuerwehren sein.

- **Alle Fortbildungen, die vom Bereichsfeuerwehrarzt anerkannt werden:**

Vom Bereichsfeuerwehrarzt wird das Programm und die Qualifizierung der Vortragenden im Vorhinein geprüft und das Ausmaß der anerkannten Fortbildungsstunden festgesetzt. In diesem Fall erfolgt eine Meldung in Form einer Liste durch den Bereichsfeuerwehrarzt an den Bereichsfeuerwehrverband. Beispiele sind Aus- und Fortbildungen von Ärzten, Medizinstudenten, medizinischem Personal, aktive MitarbeiterInnen im Notfall- und Rettungsdienst.

Durch Kombination solcher Fortbildungen können die benötigten 8 Stunden in 4 Jahren ohne Probleme erreicht werden.

Bei allen Fortbildungen ist eine Anwesenheitsliste Erste Hilfe Ausbildung (Download von der HP des LFV unter Sachgebiet Feuerwehrsantität) zu führen. Der Vortragende und die Teilnehmer bestätigen die Anwesenheit durch ihre Unterschrift.

Feuerwehrjugend

Eine Teilnahme an einen 16-stündigen-Erste-Hilfe-Grundkurs ist ab dem 14. Lebensjahr jederzeit möglich. Für die Übermittlung in das Verwaltungsprogramm FDISK des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark wird die Anwesenheitsliste Erste Hilfe Ausbildung anerkannt.

Rettungssanitäter und First Responder

Die Aus- und Fortbildung als Rettungssanitäter bzw. First Responder bei einer Rettungsorganisation wird als Ersatz für die allgemeine Feuerwehrsantitätsausbildung (Erste Hilfe Lehrgang 16, 8, 6, 4, oder 2 Stunden) anerkannt und dient als eine Voraussetzung für die Sanitätsleistungsprüfung, für den Fortbildungslehrgang für Sanitäter oder für den Sanitäter Lehrgang für Feuerwehrmitglieder mit gültiger Rettungssanitäter- oder First Responder-Ausbildung. Diese Ausbildung muss als Erste Hilfe Lehrgang im Kursbuchungssystem abgebildet werden. Die Erfassung erfolgt innerhalb drei Wochen durch die Feuerwehr oder nach Verabsäumung durch den Bereich. Nach Vorlage des gültigen Rettungssanitäter- bzw. First Responder Nachweises (ausgestellt von der jeweiligen Rettungsorganisation) ist nur der „Sanitäter-Lehrgang für Feuerwehrmitglieder mit gültiger Rettungssanitäter- oder First Responder Ausbildung in der Feuerwehr- und Zivilschutzschule zu absolvieren.

Bestätigung Erste Hilfe Lehrgang

Feuerwehrkommandanten können diese Bestätigungen von der Homepage des Feuerwehrmedizinischen Dienstes downloaden und mit Ihrer Unterschrift die Ausbildung bestätigen, z.B. als Vorlage für das Arbeitsinspektorat zur Befähigung als Ersthelfer, Ersthelferin in Betrieben. Der Kommandant übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der Bestätigung.

Regelung der Kosten

Mit dem Landesrettungskommando des ÖRK und dem LFV Steiermark wurde folgende Vereinbarung getroffen: pro Abschnitt eines Bereichsfeuerwehrkommandos werden 16 UE pro Kalenderjahr kostenlos vom ÖRK angeboten. Bei ordnungsgemäßer Absolvierung der 16UE wird eine Bescheinigung vom ÖRK ausgestellt. Darüber hinaus ist zwischen dem jeweiligen Bereichsfeuerwehrverband und dem ÖRK zu vereinbaren, welche Kosten pro Teilnehmer anfallen. Kostenträger ist immer der Teilnehmer selbst. Es bleibt der Feuerwehr selbst überlassen, ob eine finanzielle Unterstützung angeboten wird.

Voraussetzung zum Besuch eines Lehrganges an der Feuerwehr- und Zivilschutzschule

Für die Anmeldung zur Aus- und Weiterbildung bei einem Lehrgangsbesuch an der FWZS muss für Lehrgänge aus dem Bereich Wasserdienst, Atemschutz und Sanität am Tag der Anmeldung ein Nachweis für einen 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurs und eine gültige Auffrischung innerhalb von 4 Jahren im Ausmaß von 8 Stunden oder adäquat vorliegen.

Voraussetzung zur Teilnahme an einer Leistungsprüfung (THLP/BDLP/SANLP)

Bei der Teilnahme an einer Branddienstleistungsprüfung (BDLP), einer Technischen Hilfeleistungsprüfung (THLP) oder einer Sanitätsleistungsprüfung Stufe 1 (SANLP) muss am Tag der Prüfung ein Nachweis über einen 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurs vorliegen.

Organisatorischer Ablauf

Die Datenhoheit für die Erfassung der Erste-Hilfe-Ausbildung liegt gemäß Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss vom 23. Mai 2019 bei der Feuerwehr. Die absolvierte Erste Hilfe-Ausbildung muss im Online-Kursbuchungssystem der Feuerwehr- und Zivilschutzschule durch die örtliche Feuerwehr erfasst werden. Die Eintragung muss laut der unterschriebenen Anwesenheitsliste innerhalb von drei Wochen nach dem Kursbesuch erfolgen. Wird dies versäumt ist die Eintragung nach Sichtung der Anwesenheitsliste durch den Bereichsfeuerwehrverband zu veranlassen. Die Erfassung der Erste-Hilfe Ausbildung für die Universitätsfeuerwehren hat wie oben beschrieben zu erfolgen, mit der Ausnahme, dass die Datenhoheit für die Erfassung beim Feuerwehrarzt liegt. Sollte die drei Wochen Frist verabsäumt werden ist die Eintragung nach Sichtung der Anwesenheitsliste durch den Landesfeuerwehrverband zu veranlassen.

Bei den oben angeführten Kursen und Ausbildungen oder anderen vom Bereichsfeuerwehrarzt anerkannten Ausbildungen ist die Anwesenheitsliste Erste Hilfe - Ausbildung (Download von der HP des LFV unter Sachgebiet Feuerwehrsantität) oder eine Kursbescheinigung - Zertifikat an den Bereichsfeuerwehrverband unterfertigt zu übermitteln.

Die Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark stellt analog zu den Grund- und Funkgrundausbildungen folgende Lehrgänge im Online-Kursbuchungssystem bereit:

- Erste Hilfe Lehrgang 16 Stunden
- Erste Hilfe Lehrgang 8 Stunden
- Erste Hilfe Lehrgang 6 Stunden
- Erste Hilfe Lehrgang 4 Stunden
- Erste Hilfe Lehrgang 2 Stunden

Der zuständige Sachbearbeiter der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark stellt nach Bedarf je einen Kurs online für die Feuerwehren zur Buchung zur Verfügung. Die Buchungsberechtigung für diese Lehrgänge liegt bei der örtlichen Feuerwehr.

Am Monatsende werden die Kurse vom zuständigen Sachbearbeiter der Feuerwehr- und Zivilschutzschule abgeschlossen und somit die Kurse verbucht.

Die Übermittlung in das Verwaltungsprogramm FDISK des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark erfolgt automatisch.

Diese Dienstanweisung wurde vom Landesfeuerwehrausschuss in der Sitzung am 05. Dezember 2024 freigegeben und tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Alle bisherigen Regelungen und Bestimmungen werden damit außer Kraft gesetzt.

Lebring, am 05. Dezember 2024

Für den Landesfeuerwehrverband
Der Landesfeuerwehrkommandant

Unterschrift auf dem Original im Akt

LBD Reinhard LEICHTFRIED